



Deutsche Schule Shanghai
Gemeinsam wagen. Geborgen wachsen.

ELTERNBEIRATSORDNUNG

vom 15.05.2006

in Kraft getreten am 01.08.2006

letzte Änderung am 11.05.2009

(Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Elternschaft und Klassenelternbeiräte
2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenbeirates
3. Wahlvorschriften
4. Elternbeirat
5. Aufgaben des Elternbeirats
6. Sitzungen des Elternbeirats
7. Amtsdauer des Elternbeirats
8. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung
9. Abgrenzung
10. Änderung und Inkrafttreten

1. Elternschaft und Klassenelternbeiräte

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, einschließlich der Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe bilden die Klassenelternschaft (folgend zusammenfassend Klassenelternschaft genannt).
- 1.2 Sie wählen aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und einen zweiten als seinen Stellvertreter.
- 1.3 An den Versammlungen der Klassenelternschaft (Elternabend) nehmen die Klassenlehrer teil. Die Schulleitung und die anderen Lehrer der Klasse können teilnehmen.
- 1.4 Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer vom Klassenelternbeirat, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, der Schulleitung oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 1.5 Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten.
- 1.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternbeirates

- 2.1 In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Sie kann über den Klassenelternbeirat Vorschläge an den Klassenlehrer, die Schulleitung, den Elternbeirat und den Vorstand des Schulvereins leiten.
- 2.2 Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternbeirat insbesondere:
 - 2.2.1 an den Sitzungen der Elternbeiräte teilzunehmen
 - 2.2.2 die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
 - 2.2.3 Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule oder den Elternbeirat weiterzuleiten

- 2.2.4 das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern
- 2.2.5 an der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken, z.B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften u.s.w.
- 2.2.6 bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren, mitzuwirken.
- 2.3 Der Klassenlehrer oder die Schulleitung unterrichten den Klassenelternbeirat rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Der Klassenelternbeirat hat der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

3. Wahlvorschriften

- 3.1 Die Klassenelternschaft wählt innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und einen zweiten als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 3.2 Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitarbeiter der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule u./o. dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben, sowie die Ehe- oder Lebenspartner der genannten Gruppen können nicht als Klassenelternbeiräte oder deren Stellvertreter gewählt werden. Mitglieder des Schulvereinsvorstandes sowie deren Ehe-oder Lebenspartner können nicht als Klassenelternbeiräte oder deren Stellvertreter gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.
- 3.3 Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.
- 3.4 Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.
- 3.5 Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.

- 3.6 Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.
- 3.7 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

4. Elternbeirat

- 4.1 Die Klassenelternbeiräte und deren Stellvertreter bilden den Gesamtelternbeirat.
Der Gesamtelternbeirat wählt:

- einen Kassenwart,
- einen stellvertretenden Kassenwart,
- 2 Kassenprüfer

- 4.2 Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe bilden jeweils einen eigenen Teilelternbeirat.

Jeder Teilelternbeirat wählt:

- einen Vorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden
- einen Schriftführer
- einen stellvertretenden Schriftführer.

- 4.3 Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilelternbeiräte bilden den „Vorsitz Elternbeiräte“.

Der Vorsitz Elternbeiräte wählt

- einen Vorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorsitzes Elternbeiräte sollten aus unterschiedlichen Schulformen kommen.

Der Vorsitz Elternbeiräte sucht sich einen Schriftführer aus den Teilelternbeiräten.

- 4.4 Der Vorsitzende des Vorsitzes Elternbeiräte des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder bei ihrer Verhinderung einer der Vorsitzenden der Teilelternbeiräte beruft die erste Sitzung der gewählten Klassenelternbeiräte zur Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein. Der Vorsitzende des Vorsitzes Elternbeiräte leitet die Wahl.

- 4.5 Mit der Einladung zur ersten Sitzung wird den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates je ein Exemplar der Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai und der Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats übersandt.

4.6 Der Vorsitzende des Vorsitzes Elternbeiräte vertritt den Gesamtelternbeirat und die Teilelternbeiräte gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und der Schulleitung und fungiert als Bindeglied zu den Teilelternbeiräten.

5. **Aufgaben des Elternbeirates**

5.1 Der Elternbeirat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungs- berechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und das Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.

5.2 Der Elternbeirat kann zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:

5.2.1 der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung

5.2.2 der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes

5.2.3 der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule,

5.2.4 der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Bücher für die Hand der Schüler

5.2.5 Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung

5.2.6 Veranstaltungen der Schule (z.B. Basar, Schulfeste und deren Erträge)

5.2.7 der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule

5.2.8 allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit

- anderen Auslandsschulen
- schulischen Einrichtungen des Sitzlandes
- kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes
- anderen Behörden oder Instituten

5.3 Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:

5.3.1 einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken.

- 5.3.2 einer Verlegung der Unterrichtszeit
- 5.3.3 der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.
- 5.4 Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.

6. Sitzungen des Elternbeirates

- 6.1 Der Gesamtelternbeirat wird vom Vorsitzenden des Vorsitzes Elternbeiräte mind. 1 mal pro Schulhalbjahr einberufen. Die Teilelternbeiräte sowie der Vorsitz Elternbeiräte werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder die Schulleitung es verlangen.
- 6.2 Der Elternbeirat berät die ihm von der Schul- oder der Elternseite unterbreiteten Fragen selbstständig, wobei er Vertreter des Schulvereinsvorstandes, der Schulleitung, Eltern- oder Schülervertreter beratend hinzubitten kann. Je nach Bedarf holt er über die Klassenelternbeiräte zusätzliche Informationen oder Meinungen ein.
- 6.3 Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Amtsdauer des Elternbeirats

- 7.1 Die Amtsdauer der Klassenelternbeiräte gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.
- 7.2 Die Amtsdauer des Elternbeirates gilt entsprechend.
- 7.3 Eine Neuwahl eines Klassenelternbeirates oder des Vorsitzenden der Teilelternbeiräte oder ihrer Stellvertreter soll erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.
- 7.4 Ein ausgeschiedener Klassenelternbeirat scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.

8. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung

- 8.1 Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.

- 8.2 Der Elternbeirat beteiligt sich insbesondere bei der Planung und Durchführung von: Schulfesten (Basar), Projektwochen, Wandertagen und Aufsichtsaufgaben u.s.w.
- 8.3 Der Elternbeirat unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten im Rahmen des gegenseitigen Austausches von Sitzungsprotokollen.

9. Abgrenzung

Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Shanghai und der Schulleitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

10. Änderung und Inkrafttreten

Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtelternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Shanghai.

Die vorliegende Elternbeiratsverordnung ersetzt die Elternbeiratsverordnung vom 18. Juni 1996, die durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen Schulvereins am 25.9.96 in Kraft getreten war.

Die vorstehende Elternbeiratsverordnung wurde am 11.04.2006 im Gesamtelternbeirat beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Der Vorstand des Deutschen Schulvereins hat sie am 15.05.2006 genehmigt.

In Ergänzung zu der am 15.05.2006 genehmigten Elternbeiratsordnung, wurde der Artikel 3.2 der Wahlvorschriften im Frühjahr 2009 überarbeitet, mit einer 2/3 Mehrheit im Gesamtelternbeirat abgestimmt und ist durch Genehmigung des Schulvereinsvorstands am 11.Mai 2009 in Kraft getreten.

Vorsitzender
des Schulvereins
Detlef Ernst

Vorsitzende
Susanne Schmidt